

Inhalt

1. Einleitung
2. Hauptteil
 - a) Zusammenfassung
 - b) Kein nachhaltiges Investitionsziel
 - c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts
 - d) Anlagestrategie
 - e) Aufteilung der Investitionen
 - f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale
 - g) Methoden
 - h) Datenquellen und -verarbeitung
 - i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten
 - j) Sorgfaltspflicht
 - k) Mitwirkungspolitik
 - l) Bestimmter Referenzwert
2. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung
3. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten sind die DJE Investment S.A. und die DJE Kapital AG nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichen Informationen können für den Teilfonds

DJE – Short Term Bond

LEI: 5299009NS1JBNJ878G14

Anteilklasse PA (EUR) ISIN LU0159549814 WKN 164321

Anteilklasse I (EUR) ISIN LU0159551125 WKN 164322

Anteilklasse XP (EUR) ISIN LU1714355440 WKN A2H62P

aus dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

2. Hauptteil

a. Zusammenfassung

1. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales.

Werden für diesen Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Ja Nein

2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Ausschlusskriterien ESG-Integration
 Nachhaltige Investitionen [andere]

3. Anlagestrategie

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingung, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen (hochwertige Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Schuldtitel, oder Schatzwechsel, Genussscheine) aller Art -inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere mit kurzen Restlaufzeiten sowie Wandel- und Optionsschuldverschreibungen in- und ausländischer Aussteller, die ihren Sitz überwiegend in einem OECD-Mitgliedstaat haben, investiert. Anlagen mit mindestens jährlicher Zinsanpassung sind in diese Quote mit einzubeziehen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Aktien halten, die durch Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten erworben wurden.

Ausführliche Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds können aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds entnommen werden.

4. Aufteilung der Investitionen

Die angewandten Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.

5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse wird im Pre-Trade Verfahren durch Negativlisten, die im Ordermanagementsystem hinterlegt und mindestens quartalsweise aktualisiert werden, geprüft. Im Post-Trade Verfahren werden die Daten von MSCI ESG Research LLC wöchentlich aktualisiert. Nachfolgend sind in die im Anlageprozess integrierten Nachhaltigkeitsindikatoren aufgeführt:

Ausschlusskriterien ESG-Integration
 Nachhaltige Investitionen [andere]

6. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Für den Teilfonds werden folgende Methoden angewendet um den beschriebenen Best-in-class Ansatz und die aufgeführten Ausschlüsse zu prüfen. Für die Ausschlüsse werden Negativlisten mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research LLC erstellt:

<input checked="" type="checkbox"/> Ausschlusskriterien	Definierte Ausschlusskriterien werden mit Hilfe von externen Datenfeldern für alle Investitionen des Portfolios geprüft (Negativ-Liste).
<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales.
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen	Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Im Rahmen des Best-in-class Ansatzes werden potenzielle Unternehmen mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen.

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Titel Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

Titel ohne Daten fallen in den Bereich von „anderen Investitionen“. Darunter fallen zudem Bankguthaben, Derivate sowie Anteile an OGAW und OGA.

9. Investitions-Prüfung (Sorgfaltspflicht)

Der Teilfonds unterliegt dem Investitionsprozess des Fondsmanagers:

1/ Titelauswahl: Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. Alle sechs Kategorien sind im Standardprozess gleichgewichtet.

2/ Ausschlüsse: Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert.

10. Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik der DJE Investment S.A. können Anleger kostenlos auf der Internetseite www.dje.lu unter der der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ abrufen.

11. Bestimmter Referenzwert

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

b. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl diese nicht angestrebt werden.

c. Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Mit dem Finanzprodukt werden die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales.

Der Teilfonds strebt keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

Im Rahmen des Best-in-class Ansatzes werden potenzielle Unternehmen mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-

Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein.

Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)
- Rüstungsgüter (*Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.*)
- Kraftwerkskohle (*Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.*)
- Tabakwaren (*Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.*)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (*Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“*) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten nur bei direkten Investitionen.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI's“)) im Sinne des Artikel 7

Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten, genannt sind und lauten:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

Die Berücksichtigung erfolgt dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

d. Anlagestrategie

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingung, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen

geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Anleihen (hochwertige Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Schuldtitel, oder Schatzwechsel, Genussscheine) aller Art -inklusive Null-Kupon-Anleihen, und variabel verzinsliche Wertpapiere mit kurzen Restlaufzeiten sowie Wandel- und Optionsschuldverschreibungen in- und ausländischer Aussteller, die ihren Sitz überwiegend in einem OECD-Mitgliedstaat haben, investiert. Anlagen mit mindestens jährlicher Zinsanpassung sind in diese Quote mit einzubeziehen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Aktien halten, die durch Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten erworben wurden.

Ausführliche Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds können aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds entnommen werden.

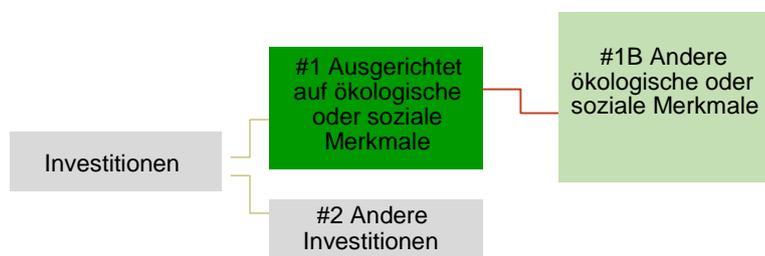
Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds unter anderem ökologische und/ oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fondsmanager verfolgt dabei einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung, der in dem Abschnitt „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse.

Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

e. Aufteilung der Investitionen

Die im vorgenannten Abschnitt beschriebenen Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen angewendet.



f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse wird im Pre-Trade Verfahren durch Negativlisten, die im Ordermanagementsystem hinterlegt und mindestens quartalsweise aktualisiert werden, geprüft.

Zusätzlich erfolgt eine Post-Trade Kontrolle über ein Data-Warehouse. Hier werden die Daten von MSCI ESG Research LLC wöchentlich aktualisiert. Das jeweils aktuelle Portfolio des Teilfonds wird anhand der Daten überprüft, ob durch Datenveränderungen ein möglicher passiver Anlageverstoß vorliegt.

g. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Fondsmanager verfolgt einen Best-in-class-Ansatz unter Berücksichtigung von Ausschlüssen von Unternehmen, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen zwecks Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales. Die Ausschlüsse sind in dem Abschnitt „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ erläutert.

Für die Ausschlüsse werden Negativlisten mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research LLC erstellt. Jedem Ausschluss werden die entsprechenden Datenfelder zugeordnet.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

h. Datenquellen- und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert ein Datenpaket, welches seitens MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt wird.

Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Potenzielle Unternehmen werden mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis 10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment eine negative Bewertung und schließt sich das oben genannte Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments grundsätzlich veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.

Der Zugriff auf die Daten kann einerseits über ein Webportal von MSCI ESG Research LLC. erfolgen. Ergänzend werden die wöchentlich zugelieferten Daten in einem eigenen Data-Warehouse hinterlegt und entsprechend historisiert. Auf diese kann durch individuelle Abfragen als auch durch eigens erstellte Berichte zugegriffen werden.

i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Titel Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

Titel ohne Daten fallen in den Bereich von „anderen Investitionen“. Darunter fallen zudem Bankguthaben, Derivate sowie Anteile an OGAW und OGA.

j. Sorgfaltspflicht

Der Fondsmanager hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Teilfonds diverse interne und externe Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Investitionsauswahl:

Ein Teil bildet die Titelauswahl. Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. Alle sechs Kategorien sind im Standardprozess gleichgewichtet, d.h. dass Nachhaltigkeitsaspekten dieselbe Bedeutung zukommt wie z.B. der Bewertung. In der Kategorie Nachhaltigkeit/ESG erfolgt die Scoring-Auswertung unter Zuhilfenahme der qualitativen Ergebnisse von MSCI ESG Research LLC. Der Fondsmanager kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert.

Laufende Überwachung:

Das investierte Vermögen wird zusätzlich täglich gegen die angewandten Ausschlüsse gescreent. Bei einer Warnmeldung wird diese überprüft. Liegt ein Verstoß eines bestehenden Investments, z.B. aufgrund Änderung der Datenlage, vor, so obliegt die interessenwahrende Veräußerung des Investments der Entscheidung des Fondsmanagers.

Wohlverhaltensregeln:

Als Mitglied des Bundesverbands für Investmentfonds verpflichtet sich der Fondsmanager zur Einhaltung der festgelegten Wohlverhaltensregeln. Vorstand und Aufsichtsrat des Fondsmanagers wirken gemäß den Wohlverhaltensregeln auf eine gute Corporate Governance des Fondsmanagers hin. Eine Berichtserstattung über den Fondsmanager erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben.

k. Mitwirkungspolitik

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie die Mitwirkungspolitik gemäß dem Art. 1sexies Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in den Generalversammlungen von börsennotierten Gesellschaften (in seiner aktuell gültigen Fassung) („Gesetz vom

24. Mai 2011“) erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.dje.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“.

Die Gesellschaften, in die investiert wurde, werden hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten mit Hilfe der Analysen eines Stimmrechtsberaters im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Als Stimmrechtsberater fungiert die IVOX GLASS LEWIS GMBH. Die DJE Investment S.A. wird über die Plattform des Stimmrechtsberaters in Bezug auf die jeweilige Hauptversammlung abstimmen und diesem das Recht auf Proxy Voting einräumen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager versuchen zu gewissen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen eine Verbesserung durch Stimmrechtsabgabe bei den Hauptversammlungen und/oder Engagement eine Verbesserung auf Seiten des Unternehmens zu erzielen.

Unter Engagement ist der partnerschaftlichen, konstruktiven und dokumentierten Dialog mit dem Management der investierten Unternehmen u.a. zu bestimmten PAIs zu verstehen. Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen dabei, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen.

I. Bestimmter Referenzwert

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

3. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des für den Teilfonds veröffentlichten Verkaufsprospektes und sind im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt.

4. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichten Informationen sind Bestandteil des für den Teilfonds veröffentlichten Jahresberichtes.